

BGE 117 IB 353 vom 22. November 1991

Bundesgericht (BGE), 1991-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_117 IB 353](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_117_IB_353)

FR: BGE 117 IB 353 du 22 novembre 1991

IT: BGE 117 IB 353 del 22 novembre 1991

Regeste

Regeste Art. 60 Abs. 1 Beamtengesetz (BtG), Art. 116 lit. a und Art. 117 lit. c OG; Zulässigkeit der verwaltungsrechtlichen Klage bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Bund aus dem Dienstverhältnis. Eine falsche Berechnung des in Art. 57 der Beamtenordnung (3) vom 29. Dezember 1964 geregelten Kaufkraftausgleichs ist auf dem Weg der verwaltungsrechtlichen Klage beim Bundesgericht geltend zu machen (E. 1).

Erwägungen

E. 1

Sind die Preise der Güter und Dienstleistungen am Dienstort höher oder geringer als in der Schweiz, so unterliegen die Besoldung und die in BGE 117 Ib 353 S. 356 den Artikeln 55 und 56 vorgesehenen Zulagen einem Kaufkraftausgleich. Bei dessen Bemessung wird von den Bezügen des Beamten an der Zentrale ausgegangen. Besondere Verhältnisse, die sich auf die Zusammensetzung des Lebensbedarfes am Dienstort und die Höhe der Auslagen auswirken, sowie der Wechselkurs werden berücksichtigt.

E. 2

Der Kaufkraftausgleich wird aufgrund periodischer Erhebungen über den allgemeinen Stand der Preise bemessen. Zwischen zwei Erhebungen wird er geändert, soweit die massgebenden Verhältnisse eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen.

E. 3

Das Departement bestimmt, je im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement, wie die Preiserhebungen vorzunehmen sind und setzt den Ausgleichsansatz für jedes Land oder jeden Dienstort fest. Die verwaltungsrechtliche Klage erweist sich somit im vorliegenden Fall als das zulässige Rechtsmittel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.